

## **Hinweise**

### **zum Antrag auf Zulassung einer Rechtsanwaltsaktiengesellschaft**

1. Der Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ist nebst Anlagen an die Rechtsanwaltskammer zu richten. Die Rechtsanwaltskammer geht davon aus, dass aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Anwalts-AG vom 10.01.2005 die Zulassung einer Rechtsanwaltsaktiengesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften zur Rechtsanwalts-GmbH zulässig ist. Deshalb richtet sich die Antragstellung nach den Vorschriften für die Rechtsanwalts-GmbH, also §§ 59 c bis § 60 BRAO. In diesen Vorschriften und in den §§ 61, 74, 74 a, 84, 115 c und 192 BRAO finden Sie weitere Verweisungen auf Vorschriften, die für die Rechtsanwaltsgesellschaft von Bedeutung sind. Naturgemäß sind die für die Struktur der Aktiengesellschaft unterschiedlichen Vorschriften des Aktiengesetzes ebenfalls zu berücksichtigen. Schließlich sind sämtliche berufsrechtlichen Vorschriften auch auf die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft anzuwenden. Sollten nach Kenntnis der Vorschriften weitere Fragen entstehen, erhalten Sie Auskünfte bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
2. Soweit zur Beantwortung der Fragen des Vordrucks weitergehende Ausführungen notwendig erscheinen, halten Sie sie bitte so ausführlich wie notwendig, um die erforderliche Prüfung im Hinblick auf die geltenden Vorschriften ohne weitere Rückfragen vornehmen zu können. Bei Zwangsvollstreckungsverfahren wird gebeten, die behördlichen Aktenzeichen und das Gericht anzugeben.
3. Nach § 59 j BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 2.500.000,00 € abzuschließen. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO).
4. Das Zulassungsverfahren kann u.a. wegen der Beiziehung von Personalakten/Verfahrensakten längere Zeit in Anspruch nehmen. Das gilt auch in Fällen, in denen das Zulassungsverfahren ausgesetzt ist (§ 59 g Abs. 4 BRAO). In allen Fällen werden Sie umgehend vom Eingang Ihres Antrags und von etwaigen Hinderungsgründen unterrichtet. Es wird deshalb gebeten, von Rückfragen abzusehen.
5. Über die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft erhält diese eine Urkunde (§ 12 Abs. 1 BRAO).
6. Da es spezielle gesetzliche Regelungen für die Zulassung einer Rechtsanwaltsaktiengesellschaft nicht gibt, steht die Zulassung der Aktiengesellschaft unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung. Das bedeutet, dass ein Vertrauenstatbestand bis zu einer gesetzlichen Regelung nicht geschaffen werden kann und nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen eine Anpassung der gesellschaftlichen Grundlagen und Strukturen an die gesetzlichen Regelungen zu erfolgen hat.